



International Cultural Youth Exchange
Internationaler Jugend- und Kulturaustausch
Echange Culturel International de Jeunes

STATUTEN DES ICYE SCHWEIZ

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen "International Cultural Youth Exchange", abgekürzt "ICYE", besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Die französische Bezeichnung lautet "Echange Culturel International de Jeunes", die deutsche "Internationaler Jugend- und Kulturaustausch". Er ist Mitglied der "Federation of National Committees in the International Cultural Youth Exchange", im folgenden "Federation" genannt.

Art. 2 Sitz

ICYE hat seinen Sitz in Bern.

II. ZWECK UND ZIELE

Art. 3 Ideeller Zweck

ICYE ist eine nicht gewinnorientierte Organisation.

Art. 4 Politische und konfessionelle Neutralität

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Anliegen bezüglich der Rahmenbedingungen für die Sozialeinsätze des Vereins dürfen auch politisch vertreten werden.

Art. 5 Internationale Verständigung

Der Verein organisiert Sozialeinsätze für junge Schweizer/innen im Ausland und für junge Ausländer/innen in der Schweiz. Er bietet dazu Programme von unterschiedlicher Länge an. Der Sozialeinsatz für die Dauer von 6 oder 12 Monaten findet gegenseitig statt. Er fördert das Interesse der Einwohner der Schweiz für alle Länder und Kulturen dieser Erde und trägt dazu bei, dass sich Menschen aller Welt kennen und achten lernen.

Art. 6 Zusammenarbeit mit der Federation

ICYE Schweiz ist mit allen Mitgliedsländern der "Federation" nach Massgabe seiner Kräfte für die Gesamtheit der Programmarbeit von ICYE verantwortlich. Er anerkennt die Pflichten, die ihm aus dieser Verantwortung erwachsen.

Art. 7 Ziele des Vereins

ICYE Schweiz verfolgt die Ziele der "Federation":

- Gerechtigkeit für alle, die unter sozialen und politischen Ungerechtigkeiten leiden
- Aufheben von zwischenkulturellen und zwischenmenschlichen Schranken durch gelebte Kontakte und Freundschaften
- Arbeit für Frieden auf der Welt
- Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten
- Förderung der Freiwilligenarbeit

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Art. 9 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die in den Regionalkomitees, in Strategiausschüssen oder bei einzelnen Lagern und Anlässen mitarbeiten (inklusive aktive Schweizer Volunteers und aktive Gastfamilien). Sie müssen sich mit den Vereinszielen einverstanden erklären. Gewählte Vorstandsmitglieder sind immer Aktivmitglieder.

Art. 10 Passivmitglieder

Passivmitglieder können werden:

- ehemalige Schweizer Volunteers, ehemalige Mitarbeiter/innen und ehemalige Gastfamilien, sowie weitere interessierte Personen
- Schulen und Arbeitgeber/innen, die sich für die Arbeit von ICYE interessieren
- Organisationen, Ämter und Behörden, die sich mit dem Jugendaustausch befassen
- andere Jugendorganisationen
- Firmen und andere Gönner/innen, die sich mit den Vereinszielen einverstanden erklären

Art. 11 Jahresbeiträge

Die Aktivmitglieder und Passivmitglieder sind zur Zahlung der von der GV festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet; dabei wird zwischen Verdienenden und nicht Verdienenden unterschieden.

Der Aktivmitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 50.00 pro Jahr.

Der Passivmitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 100.00 pro Jahr.

Höhere Beiträge werden als Spenden verbucht.

Art. 12 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 13 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied wird über die Gründe des geplanten Ausschlusses informiert, wobei der Ausschluss aus jedem objektiven Grund möglich ist. Das Mitglied bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 14 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand. Offene Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Verbindlichkeiten des austretenden Mitglieds bleiben bestehen.

Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

Wird ein fälliger Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht innert 30 Tagen beglichen, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es dafür eines weiteren Verfahrens oder einer weiteren Erklärung bedarf.

IV. ORGANISATION

Art. 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisoren/Revisorinnen
- e) der Beirat

a) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 17 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat vor deren Abhaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 18 Zeitpunkt der Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im September oder Oktober statt.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten auf Verlangen einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern oder 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe mindestens eines Verhandlungsgegenstandes und des entsprechenden Antrages an den Präsidenten, resp. die Präsidentin gestellt wird.

Art. 20 Rechte der Mitglieder

An der Generalversammlung haben sämtliche anwesenden Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sofern der Mitgliederbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt wurde. Mitglieder können sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist an der Generalversammlung vor deren Beginn abzugeben oder rechtzeitig der Geschäftsstelle einzureichen. Rechtzeitig bei der Geschäftsstelle eingegangene schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern werden, sofern möglich, als Stimmen gewertet.

Art. 21 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern, die traktandiert werden sollen, müssen dem Präsidenten, resp. der Präsidentin jeweils bis zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 22 Beschluss über nicht traktandierte Geschäfte

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung des Vorstandes verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 23 Beschlussfassung mit einfachem Mehr

Die Beschlussfassung geschieht unter Vorbehalt des Art. 24 durch das Mehr der Stimmenden.

Art. 24 Beschlussfassung mit qualifiziertem Mehr

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Solche Abstimmungen dürfen nur erfolgen, wenn sie traktandiert sind.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 26 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren / Revisorinnen
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung der geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung über Budget und Tätigkeitsprogramm
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Besprechung weiterer traktandierter Geschäfte.

b) VORSTAND

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus einer Strategiegruppe und Ressortvertretern zusammen. In der Regel besteht er aus den nachfolgend aufgezählten Mitgliedern. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, so muss sich der Vorstand innerhalb eines halben Jahres durch eine GV bestätigen lassen.

1. Präsident/in
2. Programmverantwortliche/r Incomings
4. Programmverantwortliche/r Outgoings
5. Programmverantwortliche/r STePs
6. Gastfamilienbetreuer/in
7. Vertreter/in Ressort Media
8. Verantwortliche/r Freiwilligenkoordination
9. Kassier/in
10. Mitglieder der Strategiegruppe

Der Vorstand trifft sich in der Regel alle zwei Monate. Dreimal jährlich findet eine Vorstandssitzung mit allen Ressortvertreter/innen statt. Hinzu kommt die Finanzsitzung im August.

Art. 28 Weitere Mitglieder

Der Vorstand ist befugt, weitere Mitglieder für spezifische Aufgaben aufzunehmen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

Art. 29 Pflichtenheft und Anforderungsprofil der einzelnen Ressorts

Pflichtenheft und Anforderungsprofil der einzelnen Ressorts sind in Reglementen näher umschrieben. Diese werden vom Vorstand erlassen.

Art. 30 Wahl des Vorstandes

Bei der Bestellung des Vorstandes soll auf die persönliche Eignung und die Motivation der Kandidaten und Kandidatinnen gemäss Vorstandsreglement geachtet werden. Dem Vorstand muss eine angemessene Anzahl ehemaliger Schweizer Volunteers angehören. Neue Mitglieder wählt der Vorstand in eigener Kompetenz. Alle neuen und alten Mitglieder müssen an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden, ansonsten sie als abgewählt gelten. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Generalversammlung.

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr (von einer zur nächsten ordentlichen Generalversammlung). Wiederwahl ist möglich und erwünscht. Vom Vorstand während des Jahres selbst gewählte neue Mitglieder sind bis zur nächsten Generalversammlung gewählt.

Art. 32 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand sorgt insbesondere für eine angemessene Positionierung des Vereins im Marktumfeld der Austauschorganisationen und kümmert sich um die strategische Ausrichtung des Vereins.

Der Vorstand ist befugt, Geschäftsordnung, Vorstandsreglement und weitere Reglemente zu erlassen und abzuändern. Geschäfte, die durch diese Statuten keinem Organ explizit zugeteilt werden, fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

c) GESCHÄFTSSTELLE

Art. 33 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt die operativen Aufgaben des Vereins wahr.

Art. 34 gestrichen (GV 29.09.2012)

d) REVISION

Art. 35 Die Revisoren / Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/innen. Diese prüfen und verifizieren die Rechnung des Vereins sowie die laufende Geschäftstätigkeit. Sie reichen ihren Bericht zuhänden der Generalversammlung schriftlich ein.

Mit diesem Amt kann durch Beschluss der Generalversammlung auch eine Treuhandfirma beauftragt werden.

e) BEIRAT

Art. 36 Aufgaben des Beirates

Der Beirat übt eine beratende Funktion innerhalb des Vereins aus und kann vom Vorstand insbesondere für Fragen der strategischen Ausrichtung, für die Weiterentwicklung der Vereinspolitik und für neue Denkanstösse beigezogen werden. Der Beirat gibt seine Empfehlungen zuhänden des Vorstandes ab. Er trifft sich nach Möglichkeit mindestens einmal im Jahr im Vorfeld der Generalversammlung.

Art. 37 Die Mitglieder

Der Beirat setzt sich aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern und anderen ehemals bei ICYE tätigen oder sonst wie interessierten Personen zusammen. Für Erstere erfolgt der Beitritt mit deren Einwilligung nach Rücktritt aus dem Vorstand automatisch. Andere potenzielle Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

V. FINANZWESEN, STIPENDIEN UND DARLEHEN

Art. 38 Verantwortlichkeit für das Finanzwesen

Für die finanziellen Belange des Vereins ist der/die Kassier/in verantwortlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Buchhaltung einer Person übergeben werden, die nicht im Vorstand des Vereins ist.

Art. 39 Die finanziellen Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

1. Teilnehmerbeiträgen
2. Mitgliederbeiträgen
3. Beiträgen der Öffentlichen Hand
4. Privaten Spenden

Art. 40 Stipendien und Darlehen

Der Vorstand hat die Möglichkeit, ausgewählten Kandidaten und Kandidatinnen Stipendien oder Darlehen zu gewähren. Die Stipendien und Darlehen können mit Auflagen versehen werden. Wenn immer möglich ist für ein Darlehen angemessene Sicherheit zu leisten.

Art. 41 Verdienstregelung

Der Vorstand setzt eine Verdienstregelung fest, die die Einkünfte der Volunteers in der Schweiz aus deren Projektarbeit verwaltet. Ziel der Verdienstregelung ist, die Taschengelder der Volunteers in der Schweiz auszugleichen.

VI. BESCHWERDEN

Art. 42 Beschwerden gegen Vereinsorgane

Beschwerden gegen den Vorstand oder andere Organe des Vereins sind dem Präsidenten/der Präsidentin zuhänden der Generalversammlung bis spätestens 40 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich einzureichen. Beschwerden haben auf Entscheide der Vereinsorgane keine aufschiebende Wirkung.

VII. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Art. 44 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 45 Liquidation des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die die Gelder möglichst im Sinne von ICYE einsetzen wird.

Art. 46 Lücken in den Statuten

Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. September 2009

Teilrevisionen:

Bern, 26.09.2010/bs rev. Art. 27

Bern, 24.09.2011/bs rev. Art. 27

Bern, 29.09.2012/bs rev. Art. 16, Art. 27, Art. 34

Bern, 20.09.2014/rz rev. Art. 27

Bern, 22.03.2018

J. Haug

Jakob Haug

Co-Präsident

U. Waltherr

Ursula Waltherr